



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW  
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

**OTIF**



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES  
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL  
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME  
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE  
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER  
AUSRÜSTUNG**  
Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2007  
DCME-RP – Doc. 14  
Original: Englisch  
Februar 2007

## **VORSCHLAG FÜR DIE AUFNAHME VON KAUFVERTRÄGEN IN DEN ENTWURF DES EISENBAHNPROTOKOLLS**

(von der Eisenbahnarbeitsgruppe (RWG) vorgelegt)

Historisch gesehen war es nicht das Ziel des Übereinkommens von Kapstadt vollständige Veräußerungen, sondern nur die Sicherung, den Eigentumsvorbehalt und die Leasingverträge zu behandeln. Aus verschiedenen Gründen wurde jedoch das Übereinkommen im Protokoll zum Übereinkommen von Kapstadt betreffend Besonderheiten der Luftfahrzeugausrüstung (Luftfahrzeugprotokoll) auf Kaufverträge erweitert. In letzter Zeit haben unsere Mitglieder darauf hingewiesen, dass die staats- oder bankeigenen Leasinggeber, die Eisenbahnrollmaterial besitzen, aber solches Material ohne externe gesicherte Finanzen finanzieren, darüber beunruhigt sein werden, dass der heutige Entwurf des Eisenbahnprotokolls ihnen keine Möglichkeit einräumt, die Veräußerungen an sie im Internationalen Register eintragen zu lassen, obwohl die Sicherungsrechte und die Rechte der Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt und der Leasinggeber in Bezug auf das gleiche Material eintragungsfähig sein werden. Im Gegenteil zur Flugzeugindustrie gibt es fast keine nationalen Register, die Übertragungen gemäß Kaufverträgen eintragen.

Um möglichst wirksam zu sein, sollte das Eisenbahnprotokoll, unserer Auffassung nach, letztendlich einen möglichst hohen Teil des Weltbestandes an Rollmaterial umfassen. Ohne die Befugnis oder das Erfordernis, vollständige Veräußerungen einzutragen, wird ein großer Teil des Fahrzeugbestandes nicht in den Schutz des Protokolls gelangen, wenn er ohne die Schaffung von Sicherungsrechten oder den Abschluss von Kauf- oder Leasingverträgen unter Vorbehalt besessen wird. Andererseits könnte es ohne einen solchen Schutz für einen Käufer mit allen Rechten schwierig, wenn nicht unmöglich sein, seinen Vorrang zu schützen oder sich vor betrügerischen Veräußerungen zu schützen, insbesondere wenn die Regeln örtlicher Gesetze keine Eintragung von Übertragungen gemäß Kaufverträgen vorsehen. Auch könnten andere nicht

berechtigte Leasinggeber und gesicherte Parteien mit Rechten an diesem Material Rechte eintragen, die mangels Kenntnis vom tatsächlichen Eigentümer im Widerspruch zu dessen Rechten stünden.

Daher schlagen wir vor, das Eisenbahnprotokoll dem Luftfahrtprotokoll anzupassen, indem vollständige Veräußerungen eintragungsfähig werden, als ob sie internationale Rechte schaffen würden. Detaillierte Änderungsvorschläge sind unten angefügt, aber wir möchten auf die kleine Abweichung in Artikel III *bis* Absatz 4 aufmerksam machen, wo, im Gegenteil zum Luftfahrtprotokoll, der Artikel 60 von der Anwendung des Kapitels XIV des Übereinkommens nicht ausgeschlossen wird. Artikel 60, wie durch den Artikel XXVI des Entwurfes des Eisenbahnprotokolls geändert, behandelt die Anwendung des Eisenbahnprotokolls auf Rechte, die schon vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls existierten. Die Diskussion über den Zeitpunkt, zu dem schon bestehende Rechte einzutragen sind, damit sie den Vorrang behalten, ist eine andere Frage, aber wir schlagen vor, dass der Artikel 60 grundsätzlich auch auf Übertragungen von Besitzrechten angewendet wird, die vor dem Inkrafttreten des Protokolls stattfinden.

Im Änderungsvorschlag für den Artikel IV wird auch ein Text, den die RWG in einem anderen Dokument zu streichen vorschlägt, in eckigen Klammern wiedergegeben.

Ein weiterer Punkt sollte erwähnt werden. Im Vereinigten Königreich wurde das Eisenbahnrollmaterial von einer Regierungsbehörde eigentlich durch ein Gesetz und nicht durch einen Kaufvertrag übertragen und dies könnte zukünftig auch der Fall in anderen Gerichtsbarkeiten sein. Sollte nicht klar sein, dass der Begriff „Kaufvertrag“ im Übereinkommen auch Übertragungen von Besitzrechten durch ein Gesetz einbeziehen würde, dann würden wir darum bitten, dass dies durch entsprechende Änderungen zum nachstehend vorgeschlagenen Artikel III *bis*, klargestellt wird.

### **Änderungsvorschläge für den Entwurf des Eisenbahnprotokolls**

#### **Präambel**

IM BEWUSSTSEIN der Notwendigkeit, das Übereinkommen den besonderen Anforderungen des rollenden Eisenbahnmaterials und dessen Finanzierung anzupassen und den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Kaufverträge und künftige Veräußerungen von rollendem Eisenbahnmaterial zu erstrecken,

#### **Nach dem Artikel III einfügen:**

*Artikel III bis  
Anwendung des Übereinkommens auf Veräußerungen*

1. Ein Kaufvertrag im Sinne dieses Protokolls ist ein solcher, der
  - a) schriftlich geschlossen ist;
  - b) sich auf einen Gegenstand des Eisenbahnrollmaterials bezieht, über den der Verkäufer verfügen kann, und
  - c) die Identifizierung des Gegenstands des Eisenbahnrollmaterials in Übereinstimmung mit diesem Protokoll ermöglicht.

2. Aufgrund eines Kaufvertrags gehen die Rechte des Verkäufers an dem Gegenstand des Eisenbahnrollmaterials nach den Bestimmungen des Kaufvertrags auf den Käufer über.

3. Die Eintragung einer Veräußerung bleibt auf unbestimmte Zeit wirksam. Die Eintragung einer künftigen Veräußerung bleibt wirksam, bis sie gelöscht wird oder bis zum Ablauf einer in der Eintragung angegebenen Frist.

4. Die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens sind so anzuwenden, als wären Bezugnahmen auf eine Vereinbarung, mit der ein internationales Sicherungsrecht eingeräumt oder seine Einräumung vereinbart wird, solche auf einen Kaufvertrag, Bezugnahmen auf ein internationales Sicherungsrecht solche auf eine Veräußerung, Bezugnahmen auf ein künftiges internationales Sicherungsrecht solche auf eine künftige Veräußerung, Bezugnahmen auf den Schuldner solche auf den Verkäufer und Bezugnahmen auf den Gläubiger solche auf den Käufer:

Artikel 3 und 4;

Artikel 16(1)(a);

Artikel 19(4);

Artikel 20(1) (auf die Eintragung eines Kaufvertrags oder einer künftigen Veräußerung);

Artikel 25(2) (auf eine künftige Veräußerung); und

Artikel 30.

Außerdem sind die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 1, des Artikels 5, der Kapitel IV bis VII, des Artikels 29 (ausgenommen Artikel 29 Absatz 3, der durch Artikel XI *bis* (1) ersetzt wird), des Kapitels X, des Kapitels XII (ausgenommen Artikel 43), des Kapitels XIII und des Kapitels XIV auf Kaufverträge und künftige Veräußerungen anzuwenden.

#### **Artikel IV wie folgt ändern:**

##### *Artikel IV Vertretung*

Eine Person kann, in Bezug auf Eisenbahnrollmaterial, als Stellvertreter, Treuhänder oder sonst für einen anderen eine Vereinbarung schließen oder eine Veräußerung vornehmen und ein internationales Sicherungsrecht an einem Gegenstand des Eisenbahnrollmaterials oder dessen Veräußerung gemäß Artikel 16(3) des Übereinkommens eintragen lassen. In diesem Fall ist diese Person berechtigt, die Rechte [im Namen eines Gläubigers oder mehrerer Gläubiger] nach dem Übereinkommen geltend zu machen.

#### **Artikel VI wie folgt ändern:**

##### *Artikel VI Rechtswahl*

2. Die Parteien einer Vereinbarung, eines Kaufvertrags, eines damit in Zusammenhang stehenden Garantievertrags oder Rangrücktritts können vereinbaren, welchem Recht ihre vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise unterliegen sollen.

**Nach dem Artikel X einfügen:**

*Artikel XI bis*  
*Änderung von Bestimmungen über die Rangordnung*

1. Mit der Eintragung der Veräußerung erwirbt der Käufer den Gegenstand des Eisenbahnrollmaterials frei von einem später eingetragenen Recht und einem nicht eingetragenen Recht, selbst wenn er tatsächliche Kenntnis von dem nicht eingetragenen Recht hat.
2. Mit der Eintragung der Veräußerung erwirbt der Käufer eines Gegenstands des Eisenbahnrollmaterials diesen belastet mit einem Recht, das zum Zeitpunkt der Eintragung der Veräußerung eingetragen ist.

**Artikel XII wie folgt ändern:**

*Artikel XII*  
*Bestimmungen betreffend den Schuldner*

1. Liegt keine Nichterfüllung im Sinne des Artikels 11 des Übereinkommens vor, so hat der Schuldner Anspruch auf ungestörten Besitz und Nutzung des Gegenstands nach Maßgabe der Vereinbarung gegenüber

(a) seinem Gläubiger und dem Inhaber jedes Rechts, das die Rechtsposition des Schuldners nach Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b des Übereinkommens oder, wenn der Schuldner Käufer ist, nach Artikel XI bis Absatz 1 dieses Protokolls nicht belastet, sofern und soweit der Schuldner nicht auf diesen Anspruch verzichtet hat, und

(b) dem Inhaber jedes Rechts, das die Rechtsposition des Schuldners nach Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a des Übereinkommens und, wenn der Schuldner Käufer ist, nach Artikel XI bis Absatz 2 dieses Protokolls belastet, sofern und soweit der Inhaber dieses Rechts zugestimmt hat.

**Artikel XVII (2) wie folgt ändern:**

*Artikel XVII*  
*Weitere Änderungen der Registerbestimmungen*

1. ....

2. Im Falle des Artikels 25 Absatz 2 des Übereinkommens und unter den dort genannten Voraussetzungen hat der Inhaber eines eingetragenen künftigen internationalen Sicherungsrechts oder einer eingetragenen künftigen Abtretung eines internationalen Sicherungsrechts oder derjenige, zu dessen Gunsten eine künftige Veräußerung eingetragen worden ist spätestens 10 Kalendertage nach Eingang der in Artikel 25 Absatz 2 bezeichneten Aufforderung die ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu treffen, um die Löschung der Eintragung zu veranlassen.